
SATZUNG



Sportschützenverein Daxlanden 1962 e.V.

Fritschlachweg 17, 76189 Karlsruhe

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein „Sportschützenverein Daxlanden 1962 e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießsports, damit verbundener Veranstaltungen, sowie der Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
Er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, Bund deutscher Schützen, Badischen Sportbund und Badischen Sportschützenverband, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 2 Der Verein erstrebt keinen Gewinn

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Sportjahr umfasst den vom Badischen Sportschützenverband oder Deutschen Schützenbund festgelegten Zeitraum.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verein hat: jugendliche Mitglieder unter 21 Jahre
Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder
Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen hat die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzuliegen.

Eine ablehnende Entscheidung über einen Aufnahmeantrag wird ohne Angabe der Gründe dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu beachten.

Personen, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehren-Oberschützenmeister und Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Voraussetzung zur Ernennung zum Ehren-Oberschützenmeister ist, dass eine Mitgliedschaft vorliegt und dass das Amt des Oberschützenmeisters früher ausgeübt worden war.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Ehrenrat. Künftig gehört der von der Mitgliederversammlung zu wählende Ehren-Oberschützenmeister dem erweiterten Vorstand an und ist dort stimmberechtigt. Der Verein verfügt jeweils nur über einen Ehren-Oberschützenmeister.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Tod oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereines.

Austritt:

Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende an den Vorstand zu richten.

Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge (Beiträge, Umlagen oder sonstige Sonderbeiträge) über drei Monate im Rückstand ist,
- b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, den Ehrenrat anzurufen und sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Wird der Ehrenrat angerufen, entscheidet der Vorstand mit dem Ehrenrat gemeinsam.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Beendigung der Mitgliedschaft: Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Unfall- und Haftpflichtschutz durch den jeweiligen Dachverband im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern jedoch nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Anlagen des Vereins.

§ 11 Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus (vorzugsweise per Bankeinzugsverfahren), spätestens bis 31. Januar eines Jahres zu entrichten. Gleiches gilt für den Königsschuss. Aktive Mitglieder leisten zusätzlich eine Standgebühr. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages so wie die Standgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder einer Familie zahlen insgesamt nur einmal den Aufnahmebeitrag.

Mitglieder bis zum 21 Lebensjahr zahlen den verminderten Mitgliedsbeitrag. Wehrpflichtige/Ersatzdienstleistende zahlen auf Antrag einen verminderten Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet, oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Mitglieder unter 21 Jahren sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

Ehren-Mitglieder und den Ehren-Oberschützenmeister treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 12 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen was das Ansehen des Vereines gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei sportlicher Betätigung tragen sich die Mitglieder in die ausgelegten Schießkladden ein.

Sie haben die Schießstandordnung sowie die Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es die Vorstandschaft beschließt; dazu ist sie verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins dieses erfordert und besonders dringende Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu entscheiden sind;
- b) wenn die Berufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Entgegennahme des Berichtes des Ehrenrates.
- c) Festsetzung der Höhe des Aufnahme-, Jahresbeitrages, der Sonderbeiträge und der Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über wesentliche Investitionen und Ausgaben für das folgende Geschäftsjahr, Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereines.
- g) Verleihung der Ehren-Mitgliedschaft und Berufung des Ehren-Oberschützenmeisters.
- h) Beschlussfassung über Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten im ganzen oder zum Teil sowie Neu- und Umbauten.
- i) Bestätigung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung - Ergänzung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung dem Schützenmeister.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche

Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung der Schützenmeister.

Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter oder ist keiner der vorgesehenen Leiter vorhanden, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Handheben getroffen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wird verdeckt, schriftlich gewählt.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereines.

Im übrigen ist die Beschlussfähigkeit durch die erschienenen Mitglieder

gegeben (§ 32 BGB).

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres haben lediglich ein Stimmrecht bei der Wahl der Jugendleiter.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig, ebenso die Stimmabgabe per Brief.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die nicht in der Versammlung erschienen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom (von den) Schriftführer(n) zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

Namen des (der) Versammlungsleiter(s) und des (der) Schriftführer(s) oder des (der) Protokollführer(s),

Zahl der erschienenen Mitglieder,

Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge,

das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

I. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der Oberschützenmeister
2. der Schützenmeister
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Sportleiter
6. der Jugendleiter
7. der BDS-Referent
8. der Bogenreferent

I: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im rotierenden System auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

II. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

III. Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister ist, jeder für sich allein vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.

Intern gilt, dass der Schützenmeister nur von seiner Vertretungsbefugnis für den Fall Gebrauch machen darf, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung, der Satzung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Oberschützenmeister einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Sie muss drei Tage vor der Sitzung vorliegen.

Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

Ist der Oberschützenmeister verhindert an der Sitzung teilzunehmen, wird diese vom Schützenmeister geleitet.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schrift-/ Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die auch die Funktionen des erweiterten Vorstandes und die einzelnen Aufgabenbereiche definiert.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. Stellvertretendem Jugendleiter
 2. Stellvertretendem Sportleiter
 3. dem Schießleiter Gewehr
 4. dem Schießleiter Pistole
 5. dem stv. BDS-Referenten
 6. dem stv. Bogen-Referenten
 7. dem Ehren-Oberschützenmeister
 8. dem Pressewart und Archivar
 9. bis zu drei Beisitzern

- II. Der erweiterte Vorstand wird wie der geschäftsführende Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gelten die gleichen Bestimmungen für Wahl, Zeit usw.

- III. Kein Mitglied des Vorstandes darf zugleich Mitglied des Ehrenrates sein oder umgekehrt. Eine Ausnahme bildet der Ehrenoberschützenmeister.

-
- IV. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Personen (z.B. Übungsleiter etc.) berufen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus:

1. sämtlichen Ehrenmitgliedern
2. dem Ehren-Oberschützenmeister
3. zwei bis sechs erfahrenen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers geregelt ist.

Die Wahl des Ehrenrates ist in § 6 dieser Satzung bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes definiert. Darüber hinaus hat der Ehrenrat über Ehrungen von verdienten Vereinsmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand zu entscheiden.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Für die Wahl gelten die selben Bestimmungen wie für den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer können im Laufe des Jahres zweimal alle Rechnungen einsehen. Die Rechnungsprüfer werden in dem Jahr gewählt in dem auch der Oberschützenmeister gewählt wird.

Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungsbericht zu erstellen. Bei einer Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer unter Auslegung dieses Berichts diesen zu erläutern.

§ 21 Ausschüsse

Ausschüsse können von jeweiligen Organen eingesetzt werden und unterliegen deren Weisungen.

§ 22 Waffenbefürwortungen

Anträge zum Erwerb von Schusswaffen werden nach dem Waffengesetz, den hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien, befürwortet.

Anträge sind schriftlich über den Sportleiter an den Vorstand zu richten. Das Mitglied, das solch einen Antrag stellt, muss mindestens 12 Monate dem Verein angehören und seine Schießfertigkeit dem Verein zur Verfügung stellen.

Abgelehnte Anträge bedürfen keiner Stellungnahme durch den Vorstand.

§ 23 Jugendordnung

Die Jugendordnung (Jugendgeschäftsordnung) ist die Grundlage für die Vereinsjugend. Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereines vom 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Jugendleiter und ggf. weitere Funktionäre werden von der Jugendversammlung direkt gewählt.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so werden die

anderen Bestimmung hiervon nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung wird unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29.01.16 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Karlsruhe, 29. Januar 2016



- Ludwig Bitzel -
1. Vorsitzender
(Oberschützenmeister)



- Hans Joachim Schulz -
2. Vorsitzender
(Schützenmeister)



- Hilde Hipp -
Schriftführerin

